



Kommunales Förderprogramm der Stadt Tittmoning zur Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen

"Geschäftsflächenprogramm"

Richtlinien zur Förderung

1. Zielsetzung

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung im Gemeindegebiet und Einzugsgebiet der Stadt Tittmoning.

Dazu sollen der Einzelhandel, die Gastronomie, das Handwerk und der Dienstleistungsbereich im Ortszentrum gestärkt und weiter ausgebaut werden. Private Immobilienbesitzer bzw. Geschäftsinhaber sollen in dem Bestreben unterstützt werden, dem Strukturwandel durch verändertes Nachfrageverhalten und den zukünftigen Anforderungen an eine lebendige Innenstadt gerecht zu werden. Leerstände in der Erdgeschossenebene sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderungsfähig sind Umbau-, und Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Leerständen und zur Etablierung von Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich den dazugehörigen Neben- und Lagerräumen.

2.2. Nicht gefördert werden eigenständige Flächen in Obergeschossen, Reparaturmaßnahmen und der laufende Bauunterhalt.

2.3. Nicht gefördert werden Neubaumaßnahmen und Investitionen in mobilen Anlagen und transportable Inneneinrichtungen, Werbeanlagen sowie bauliche Maßnahmen zur privaten Nutzung.

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für das Förderprogramm ist im beiliegenden Plan rot umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Richtlinien.

4. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden den Grundstückseigentümern in Form von Zuschüssen gewährt. Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn ein dinglich gesichertes Nutzungsrecht für mindestens 10 Jahr ab Fertigstellung der Anlage besteht.

5. Höhe der Förderung

5.1. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einheit, jedoch höchstens 25.000 Euro.

5.2. Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 5.000 Euro werden nicht gefördert.

5.3. Eine erneute Förderung der einzelnen Einheit ist nur im Abstand von 10 Jahren seit der letzten Förderung möglich oder in begründeten Ausnahmefällen. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommune.

6. Förderungsgrundsätze

6.1. Neben allen anderen baurechtlichen Bestimmungen müssen die Maßnahmen den Bestimmungen der Gestaltungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Diese wird insoweit auch außerhalb ihres eigentlichen Geltungsbereiches angewandt.

6.2. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungsmittel gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

6.3. Ein im Rahmen dieses Förderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet werden. Bereits begonnene Investitionsvorhaben werden nicht gefördert.

7. Antragsstellung und Bewilligung

7.1. Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Kommune bei dieser zu stellen. In dieser Beratung werden die näheren Gestaltungsziele erarbeitet.

7.2. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den erforderlichen Planunterlagen muss der Antragsteller der Kommune drei Angebote für die Bereiche vorlegen, für die eine Förderung beantragt wird.

7.3. Der gegenwärtige Zustand des Bauobjekts ist durch aussagekräftige Farbfotos von den zu fördernden Bereichen zu dokumentieren.

7.4. Die Kommune prüft anhand der vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller per Bescheid zugestellt.

7.5. Der Bauausschuss trifft die Auswahl und legt die Höhe der Förderung fest.

8. Maßnahmenbeginn

Vor der Bewilligung von Fördermitteln schließen die Kommune und der Antragsteller eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab, in welcher der Antragsteller u. a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahmen zusagt. Dies können je nach Größe der Maßnahme 5 – 10 Jahre sein.

8.1. Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

8.2. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

8.3. Eine Bewilligung wird gegenstandslos, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bewilligung begonnen wird.

9. Abrechnung und Auszahlung

9.1. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Antragsteller der Kommune eine Zusammenstellung der Kosten und die dazugehörigen Belege vorzulegen.

9.2. Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang (Vorher/nachher- Darstellung) zu dokumentieren.

9.3. Die Kommune stellt die förderungsfähigen Kosten fest. Dazu gehört auch die Mehrwertsteuer, sofern der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

9.4. Die Kommune passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Antragsteller aus. Eine Nachförderung ist nicht möglich.

10. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Tittmoning, den 18.04.2023

gez.

Andreas Bratzdrum

1. Bürgermeister



23.03.2023

Erstellt von: Walter Schöberl

Maßstab 1:2500

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet ©Daten: LDBV 2023